

BGB hilft nicht weiter. Der Nachlaßpfleger ist eine Einrichtung, die der Sicherung des Nachlasses dient. Er ist nicht berechtigt, im familienrechtlichen Verfahren Ermittlungen anzustellen und Erklärungen abzugeben. Dafür fehlt es an einer gesetzlichen Regelung.

§ 105 FGB bietet ebenfalls keine Möglichkeit, für den Rechtsstreit auf Feststellung der Vaterschaft einen Pfleger zu bestellen. Diese Bestimmung legt eindeutig die Fälle fest, in denen ein Pfleger bestellt werden kann, so daß für eine ausdehnende Auslegung kein Raum ist. § 105 Abs. 1 Buchst. b und c bezieht sich ausschließlich auf die Besorgung von Vermögensangelegenheiten und schließt damit die Bestellung eines Pflegers in einer familienrechtlichen Angelegenheit — wie Vaterschaftsfeststellung — aus.

Ich stehe daher auf dem Standpunkt, daß eine Klage

Die im folgenden von J a n s e n vertretene Auffassung stimmt im wesentlichen mit der Auffassung überein, die sich der Konsultativrat beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts in seiner Beratung am 20. Juni 1967 (vgl. NJ 1967 S. 479) erarbeitet hat.

D. Red.

Zulässigkeit der Feststellung

Auf die Personen- und vermögensrechtlichen Interessen des Kindes, die für eine Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Inanspruchgenommenen sprechen, ist in den bisherigen Veröffentlichungen¹ bereits hingewiesen worden. Aus ihnen geht zugleich hervor, daß eine einheitliche Anwendung der in Betracht kommenden familienrechtlichen Bestimmungen nicht nur für die Gerichte, sondern auch für andere Organe und Einrichtungen (z. B. für die Organe der Jugendhilfe, die Sozialversicherung und die Deutsche Versicherungsanstalt) von praktischer Bedeutung ist.

Im Familiengesetzbuch ist die Vaterschaftsfeststellung nach dem Tode des Erzeugers nicht ausdrücklich erwähnt. Das hätte die Lösung des Problems zwar erleichtert, unbedingt notwendig war es aber nicht, weil § 54 FGB allgemein von der Feststellung der Vaterschaft spricht, ohne einen Unterschied zu machen, ob der als Vater festzustellende Mann noch lebt oder bereits verstorben ist. Demnach steht das Gesetz einer Vaterschaftsfeststellung nach dem Tode des Erzeugers nicht nur nicht entgegen², sondern es umfaßt auch diese mit seiner Grundsatzbestimmung. Diese Interpretation wird geradezu zwingend dadurch, daß — anders als im umgekehrt vergleichbaren Fall der Vaterschaftsanfechtung (vgl. § 63 Abs. 3 FGB) — aus dem Tode des noch nicht als Vater festgestellten Mannes auch keine anderslautenden rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Geltendmachung der Abstammung gezogen werden.

Zur Motivierung des Feststellungsanspruchs ist das Wesentliche — wenn auch nur kurz — im Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt³ gesagt, in dem die personenrechtliche Seite hervorgehoben und der Feststellungsanspruch⁴ unabhängig davon bejaht wird, ob für das Kind ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird oder nicht. Auch P i e h l / S c h m i d t

1 Schrodtt, „Das Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes“, NJ 1966 S. 299 ff.; Krone / Ullrich, „Das neue Familienrecht und die Tätigkeit der Staatlichen Notariate“, NJ 1966 S. 303 ff.; Piehl / Schmidt, „Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Erzeugers“, NJ 1967 S. 409 f.; BG Karl-Marx-Stadt, Ur. vom 13. März 1967 - 6 BF 6/67 - (NJ 1967 S. 418 f.).

2 So Piehl / Schmidt, a. a. O., S. 409.

3 BG Karl-Marx-Stadt, a. a. O., S. 419.

4 Der erste Satz der Urteilsbegründung ist allerdings mißverständlich, denn das FGB gewährt dem Kinde ein Klagerecht erst nach Volljährigkeit (§ 56).

auf Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Erzeugers nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich ist. Damit die Feststellungsklage durchgeführt werden kann, schlage ich vor, eine besondere Pflegschaft gesetzlich einzuführen. Die Regelung könnte in der Weise erfolgen, daß § 56 FGB etwa wie folgt ergänzt wird:

„Lebt der Vater im Zeitpunkt der Erhebung der Klage auf Feststellung der Vaterschaft nicht mehr, so hat das Prozeßgericht einen Pfleger zu bestellen. Der Wirkungskreis des Pflegers besteht in der Wahrnehmung der Rechte des verstorbenen Erzeugers im Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft. Die Klage auf Feststellung der Vaterschaft ist dem Pfleger zuzustellen.“

KARL SCHLEGEL, Rechtsanwalt und Notar in Greiz

II

wenden sich mit Recht dagegen, daß die Vaterschaftsfeststellung nach dem Tode des Erzeugers ausschließlich nach erbrechtlichen Gesichtspunkten behandelt wird⁵. Um so verwunderlicher ist es, daß gerade dies aber im Ergebnis ihrer Ausführungen geschieht, worauf bei der Behandlung der Passivlegitimation noch näher einzugehen sein wird.

Art der Feststellung

Bei der Vaterschaftsfeststellung nach §§ 54 ff. FGB handelt es sich um die Feststellung eines familienrechtlichen Verhältnisses⁶. Zu Lebzeiten des Vaters hat seine nach der Geburt des Kindes mit Zustimmung der Mutter erklärte Anerkennung gegenüber der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft den Vorrang⁷.

Während Schrodtt⁸, Krone / Ullrich⁹ und das Urteil des BG Karl-Marx-Stadt die Vaterschaftsfeststellung nach dem Tode des Erzeugers nur durch gerichtliche Entscheidung für zulässig halten¹⁰, sehen Piehl / Schmidt auch noch die nachträgliche Anerkennung der Vaterschaft durch die Erben als zulässig an¹¹. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden, weil sie dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes entgegensteht.

Aus gutem Grunde spricht § 55 FGB nur von der „Anerkennung des Vaters“ (Abs. 1 Satz 1) und verwendet, wie sich auch aus Abs. 2 eindeutig ergibt, diese Formulierung gleichbedeutend mit „Anerkennung durch den Vater“. Anders als in der Grundsatzbestimmung des § 54 FGB ist hier nicht mehr von der Vaterschaftsfeststellung schlechthin die Rede, sondern nur vom Tätigwerden des Vaters. Die Bedeutung des § 54 FGB besteht gerade darin, daß der Vater angehalten wird, sich freiwillig zu seinem Kinde zu bekennen. Das aber muß eine persönliche Entscheidung des Vaters sein und bleiben. Deshalb kann die nur für den Vater vorgesehene Befugnis der Vaterschaftsanerkennung m. E. nicht auf

5 Vgl. Piehl / Schmidt, a. a. O., S. 409.

6 Vgl. auch: Das Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, Berlin 1966, Anm. n zu § 58, S. 214.

7 Zur Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung vgl.: Das Familienrecht der DDR, a. a. O., Anm. I zu § 55, S. 206 f.

8 Schrodtt, a. a. O., S. 300.

9 Krone / Ullrich, a. a. O., S. 304.

10 Schrodtt (a. a. O., S. 300) ist darin zuzustimmen, daß die Beziehung der zur freiwilligen Anerkennung erforderlichen Zustimmungen nach dem Tode des Vaters zur vollen Wirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung durch Anerkennung führt, wenn die Anerkennungserklärung des Vaters vom Organ der Jugendhilfe, dem Staatlichen Notariat oder dem Leiter des Standesamtes bereits beurkundet (§ 55 Abs. 3 FGB) bzw. vom Gericht zu Protokoll genommen (§ 57 FGB) wurde.

11 Vgl. Piehl / Schmidt, a. a. O., S. 410. Zuzustimmen ist den Autoren darin, daß das (prozessuale) Anerkenntnis des geltend gemachten Erbrechts keine (materiellrechtliche) Anerkennung der Vaterschaft darstellen kann, selbst wenn man eine solche — wie die Autoren — noch zuläßt.